

Reglement über die Talentschule

sRS 211.14

vom 14. Dezember 2010¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 13bis des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Reglement:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Stadt führt für besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine Talentschule in den Bereichen Sport, Musik und Gestaltung.</p> <p>² Die Talentschule der Stadt kann zur optimalen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler mit anderen Talentschulen zusammenarbeiten.</p>
Angebot	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler der Talentschule werden in den Klassen der städtischen Oberstufe beschult.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler erhalten Zeit, während des Regelklassenunterrichts sportliche, musikalische oder gestalterische Schulung durch Fachpersonen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>³ Zusätzliche Förderstunden dienen der Aufarbeitung des verpassten Stoffes der Regelklasse.</p> <p>⁴ Der Besuch der Talentschule steht städtischen und nicht-städtischen Schülerinnen und Schülern offen.</p>
Organisation	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Verantwortung für die Organisation der Talentschule liegt bei der Leitung des Schulamtes. Sie wird von der Leitung des Sportamtes und der Abteilungsleitung Oberstufe unterstützt.</p> <p>² Die Verantwortung für den Betrieb der Talentschule liegt bei der Schulleitung des Oberstufenschulhauses, welchem der entsprechende Bereich der Talentschule angegliedert ist.</p> <p>³ Koordinationsstellen für die Bereiche Sport, Musik und Gestaltung stellen die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulen und zwischen den Schulen sowie dem Trainingsbetrieb sicher. Sie sind Ansprechpersonen für Eltern, Lehrpersonen, Trainerinnen und Trainer. Sie regeln die Administration.</p>
Anmeldung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für den Besuch der Talentschule ist eine Anmeldung nötig. Diese hat innert der von der Abteilungsleitung Oberstufe gesetzten Anmeldefrist zu erfolgen.</p> <p>² Verspätete Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.</p>

¹ cRS 2010, 107

² sRS 211.1

sRS 211.14

Aufnahme	<p>Art. 5</p> <p>¹ Für die Aufnahme in die Talentschule wird ein Nachweis über die besondere Begabung verlangt. Ausserdem wird von den Schülerinnen und Schülern ein hohes Mass an Selbstverantwortung erwartet.</p> <p>² Für den Bereich Sport ist der Nachweis der besonderen Begabung erbracht, wenn eine Talents Card von Swiss Olympic, eine Empfehlung des nationalen Sportverbands oder im Ausnahmefall eine Empfehlung eines regionalen Sportverbands vorliegt.</p> <p>³ Für die Bereiche Musik und Gestaltung wird das Bestehen einer Eignungsprüfung vorausgesetzt.</p> <p>⁴ Über die Aufnahme in die Talentschule entscheidet die Leitung des Schulamtes.</p>
Überprüfung des Talentstatus	<p>Art. 6</p> <p>Schlechte Schulleistungen oder schlechte Leistungen im Talentbereich führen zu einer Überprüfung des Talentstatus. Dieser kann nach einmaliger, erfolgloser Ermahnung entzogen werden.</p>
Verlust des Talentstatus	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Verlust der Talents Card von Swiss Olympic, der Empfehlung des nationalen oder des regionalen Sportverbands führt zum Entzug des Talentstatus'.</p> <p>² Nichtstädtische Schülerinnen und Schüler, welche den Talentstatus verlieren, werden per Ende Semester vom weiteren Besuch der städtischen Oberstufe ausgeschlossen.</p> <p>³ Über den Ausschluss aus der Talentschule entscheidet die Leitung des Schulamtes.</p>
Schulgeld	<p>Art. 8</p> <p>¹ Der Besuch der Talentschule in den Bereichen Sport und Gestaltung ist für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt unentgeltlich.</p> <p>² Für den Besuch der Talentschule im Bereich Musik haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt ein Schulgeld für eine Musiklektion gemäss dem Gebührentarif für den Besuch der städtischen Volksschule und der Musikschule zu bezahlen¹.</p> <p>³ Nichtstädtische Schülerinnen und Schüler bezahlen das Schulgeld und die Kosten für den Musikunterricht entsprechend dem Gebührentarif für den Besuch der städtischen Volksschule</p>

¹ sRS 211.511

sRS 211.14

und der Musikschule¹.

⁴ Bei nichtstädtischen Schülerinnen und Schüler ist die Regelung der Finanzierung des Besuchs der Talentschule Sache der Erziehungsverantwortlichen. Sie sorgen insbesondere für die Einholung einer Kostengutsprache bei der zuständigen Schulgemeinde.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

St.Gallen, 14. Dezember 2010

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ sRS 211.511